Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 10 (1844)

Heft: 7-8

Rubrik: Kt. Genf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

III. Die Jesuiten gegen das Schriftenthum. Die Gesellschaft Jesu hat durch den Bater Morel eine Broschüre gegen die sogenannten schlechten Schriften versassen lassen und im Druck herausgegeben. Darin wird der Beweis zu leisten versucht, daß der Mensch seiner Unwissenheit wegen ja nicht Alles und überhaupt Nichts ohne Genehmigung der unsehle baren Kirche lesen dürse. Außer mehreren neuern Werken werden besonders die Schriften der Philosophen des 18ten und vieler ausgezeichneter Männer unseres Jahrhunderts als schlecht und verwerslich geschildert, selbst die Werke eines Chateaubriand nicht ausgenommen. Als gesährliche Schriftseller erscheinen den Iesuiten u. A. Wignet, Sismondi, Guizot, Benj. Constant, Cousin u. s. w. Iwar sind die nach jesuitischem Urtheil lesenswerthen Schriften nicht genannt; aber es ist doch beigesügt, daß fürzlich auf Betrieb der Gessellschaft Iesu ein öffentliches Lesesabinet errichtet worden sei. Darin kann man wohl die Schriften sinden, deren Lesküre erlaubt ist.

Rt. Genf.

1. Bekanntlich beschäftigt sich die schweiz, gemeinnützige Gesellschaft viel mit dem Schul= und Erziehungswesen, und wirkt dadurch auch auf Kanto= nalgesellschaften ein, so daß auch diese sich die Lösung gewichtiger Fragen aus jenem Gebiete zur Aufgabe machen. Die gem. Gefellschaft bes Rt. Genf Lefaßt sich heuer mit zwei sehr wichtigen Fragen. Die erste lautet: "Ist die gegenwärtige Einrichtung des Primarunterrichts eine der Urfachen, "daß man sich auf bem Lande, die landwirthschaftlichen Berufsarten aufge-"bend, zu den industriellen und städtischen hindrängt, und — bejahenden Falls— "wie ist dem Übelstand abzuhelfen?" — Hiernber läßt sich nun freilich Bie= les sagen, besonders wenn man sich auf forgfältige Beobachtungen und sichere Erfahrungen ftüten fann. Die Schule bürfte ben genannten übelftand allerbings begünstigen, indem sie die jungen Leute mit Allerlei bekannt macht, was zur Beiseitsetzung bes landwirthschaftlichen Berufes reizt; allein noch weit mehr tragen gewiß unsere heutigen Lebensverhältnisse dazu bei. Biele verlassen den Landbau in der Hoffnung, bei einer andern Berufsart leichter und bequemer ihr Fortkommen zu finden oder gar bald reich zu wer: den, weil ihnen Beispiele der Art bekannt find. Andere reizt der Luxus und bie Manchfaltigkeit bes Stadtlebens, daß fie bloß nach feiner in die Augen fallenden Außenseite beurtheilen, u. f. w. - Wie die erste, eben fo tief in's gesellschaftliche Leben eingreifend ist die zweite Frage: "Auf welchem gesetzlichen Wege könnte ber Familienvater zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung in Bezug auf den Unterhalt seiner Familie genöthigt werden?"

II. Laut dem Nechenschaftsberichte des Staatsrathes, der das Schulzjahr 1842—43 beschlägt, haben sich die Primarschulen um eine vermehrt; 32 derselben kommen auf die katholische und nur 18 auf die protestantische Bevölkerung. Es besinden sich darunter 14 gesonderte Knaben = und 9 Mädzchenschulen. Die von einer Privatgesellschaft gegründete Vorsichtskasse der Schullehrer besitzt ein Vermögen von 52947 Fr. 90 Cent. — Im gleichen Schuljahr zählte die Akademie 263 Studirende, im letzten Schuljahr 252.—

Rt. Graubunden.

I. Reglement für den Geschäftskreis des gemeinsamen Erziehungsrathes. Sie haben S. 378 der Schuldl. v. J. die Nachsricht mitgetheilt, daß der polit. gr. Nath die Ausstellung eines allgemeinen Erziehungsrathes für beide Konfessionen beschlossen habe. Am 17. Juni d. J. kam nun der von der Standeskommission dem gr. Nathe vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung für den Erziehungsrath zur Berathung. Eine vom Bischof von Chur eingereichte Zuschrift vom 8. Juni, worin er sich gesgen eine gemischte Schulbehörde verwahrt und erklärt, er könne keine Berssügung derselben bezüglich seiner selbst, der katholischen Geistlichkeit und Jusgend als verdindlich anerkennen, veranlaßte eine lebhaste Diskussion. Es wurde jedoch beschlossen, an dem Beschlusse vom 1. Juli v. J. festzuhalten. In zwei spätern Sitzungen wurde dann das Reglement wirklich berathen und soll nun am 1. September d. J. in Kraft treten.

Zur Beschwichtigung allfälliger konfessioneller Besorgnisse zerfällt die Schulbehörde in zwei konfessionellen Sektionen; die zu ernenmenden Professioren und Lehrer beider Kantonsschulen sollen der Konfession der betressenden Anstalt angehören, wenn nicht die zuständige Sektion es anders beschließt; dem Bisschofe bleiben die nach bestehenden Gesetzen zukommenden Rechte vorbehalten, und namentlich ist das kath. Pristerseminar ausschließlich seiner Aufsicht unsterstellt.

Die weitern Bestimmungen des Reglements sind folgende: Der Erzieshungsrath theilt sich zur Leitung der beiden Kantonsschulen in zwei Direkstorien, die aus dem Prässbenten, dem betressenden Direktor und einem Mitgliede des Erziehungsrathes bestehen. — Eine besondere Kommission, aus dem Prässdenten und zwei vom Erziehungsrathe mit Berücksichtigung des konfessionellen Verhältnisses gewählten Mitgliedern bestehend, hat das Volksschulwesen zu leiten und diesfällige Aufträge der obersten Schulbehörde zu vollziehen. Sie soll jede Gemeinde und Ortschaft gesetzlich dazu anhalten,